

RS UVS Vorarlberg 1992/06/22 1-172/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1992

Rechtssatz

Es liegt kein absolut untauglicher Versuch vor, wenn die Verwirklichung der Tat (hier das Lenken eines Pkw durch einen alkoholisierten Lenker, indem eine dritte Person das Fahrzeug schiebt) auf die vorgesehene Art auch bei einer generalisierenden Betrachtungsweise nicht "geradezu denkmöglich" ist. Davon ist im Berufungsfall deshalb auszugehen, weil der verkehrstechnische Sachverständige in seinem Gutachten dargelegt hat, ein Fahrzeug von der Größe und dem Gewicht des Beschuldigtenfahrzeuges (hier: Mazda 626) könne am Tatort (Steigung ca. 3 %), wenn auch mit einem etwas größeren Kraftaufwand, durchaus weggeschoben werden.

Schlagworte

Lenken, Versuch, absolut untauglicher Versuch

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at